



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5067.03

JSD/P105067  
Basel, 30. November 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 29. November 2011

## **Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend die „Verordnung in betreff des Trommelns vom 10. Januar 1852“**

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2010 den nachstehenden Anzug Balz Herter und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Wer in Basel ausserhalb der Fasnachtszeit auf einer Basler Trommel musizieren möchte, (Übung, Ständeli, Auftritt, etc.), muss sich beim Waffenbüro an der Spiegelgasse eine Trommelbewilligung organisieren, was einen unnötigen Aufwand für den Antragsteller sowie den Kanton bedeutet. Musikvereine oder Guggenmusiken sind hingegen nicht bewilligungspflichtig, was die zahlreichen Cliquentambouren dieser Stadt diskriminiert und ihre - teils Jahrhunderte alte - Musik als Lärm verunglimpft.

Als Grundlage des Trommelverbots dient die Verordnung in betreff des Trommelns von 10. Januar 1852 (SG 782.400).

Diese Verordnung ist alles andere als zeitgemäß und ist in gewissen Punkten fast schon zu belächeln - wo in der Stadt gibt es noch Pferde welche aufgescheucht werden können? Die Basler Trommel sollte zukünftig gleich behandelt werden wie andere Musikinstrumente. Die momentane Gesetzgebung reicht vollständig aus, um Lärmklagen nachzugehen.

Die Unterzeichnenden bitten aus diesen Gründen den Regierungsrat, diese veraltete Verordnung zu überprüfen und gegebenenfalls zu streichen.

Balz Herter, André Weissen, Salome Hofer, Helen Schai-Zigerlig, Lukas Engelberger, Heiner Vischer, André Auderset, Giovanni Nanni, Andreas Ungricht, Samuel Wyss, Thomas Grossenbacher, Rolf von Aarburg, Urs Schweizer, Remo Gallacchi, Stephan Luethi-Brüderlin, Andreas Burckhardt, Thomas Mall, Christine Wirz-von Planta, Heinrich Ueberwasser, Oswald Inglin, Christophe Haller, Dieter Werthemann, Beatrice Alder, Peter Bochsler, Felix W. Eymann, Bülent Pekerman“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die "Verordnung in betreff des Trommelns" stammt aus dem Jahre 1852. Der Text ist auf die damalige Zeit ausgelegt und entspricht weitgehend nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Massgebend für die Regelung der Fasnacht sind gegenwärtig die "Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht". Dabei wird das Trommeln, Pfeifen und Musizieren ab dem fünften

Wochenende vor der Fasnacht, in der Zeit während der Fasnacht sowie an den drei der Fasnacht folgenden Sonntagen geregelt. Die Polizeivorschriften stützen sich auf das Polizeigesetz, auf das Übertretungsstrafgesetz sowie auf das Strassenverkehrsrecht.

Die Polizeivorschriften reichen aus, um das Trommeln, Pfeifen und Musizieren während der genannten Zeit zu regeln. Der Trommelverordnung kommt in dieser Zeit ohnehin keine praktische Bedeutung mehr zu.

Auch in der übrigen Zeit bedarf es der Trommelverordnung nicht. Übermässige Lärmemissionen werden nach geltendem Recht durch § 1 und 2 Polizeigesetz sowie §§ 29, 31 und 33 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) geregelt. Diese Bestimmungen reichen aus, um gegen Verstöße vorgehen zu können. Die Bewilligungspraxis, die mit einem beachtlichen Aufwand für Bürger und Staat verbunden ist, entfällt.

Durch die Aufhebung der Trommelverordnung wird das Trommeln dem Pfeifen und Musizieren gleichgestellt. Damit entfällt die - zumindest in der heutigen Zeit schwer begründbare - Ungleichbehandlung gegenüber anderen Musikinstrumenten.

Mit Beschluss vom 29. November 2011 hat der Regierungsrat deshalb die „Verordnung in betreff des Trommelns vom 10. Januar 1852“ mit sofortiger Wirksamkeit aufgehoben.

Durch die Aufhebung der Trommelverordnung darf das ganze Jahr hindurch jeweils von Montag bis Samstag ab 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr ohne Bewilligung getrommelt, gepfiffen und musiziert werden. Übermässige Lärmemissionen werden durch § 1 und 2 Polizeigesetz sowie §§ 29, 31 und 33 des Übertretungsstrafgesetzes geregelt und durch die Kantonspolizei geahndet.

Die Anliegen des Anzugstellers sind mit der Aufhebung der Verordnung erfüllt. Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend die Verordnung in betreff des Trommelns vom 10. Januar 1852 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin